

Bartel, Karl; Schillert, Ulrich

Article — Digitized Version

Das Vermögensbeteiligungsgesetz der Bundesregierung: Schlusspunkt unter 100 Jahre Diskussion um Gewinnbeteiligung?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Bartel, Karl; Schillert, Ulrich (1974) : Das Vermögensbeteiligungsgesetz der Bundesregierung: Schlusspunkt unter 100 Jahre Diskussion um Gewinnbeteiligung?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 54, Iss. 4, pp. 191-194

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134669>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Das Vermögensbeteiligungsgesetz der Bundesregierung

Schlußpunkt unter 100 Jahre Diskussion um Gewinnbeteiligung?

Karl Bartel, Ulrich Schillert, Köln

K

Im Jahre 1874 legte der Verein für Socialpolitik das erste Gutachten „Über Bethheiligung der Arbeiter am Unternehmergeinn“¹⁾ vor. Zufällig genau 100 Jahre später hat sich nun die Regierungskoalition über die „Grundlinien eines Vermögensbeteiligungsgesetzes“²⁾ geeinigt. Wird durch den Koalitionskompromiß die 100 Jahre alte vermögenspolitische Diskussion beendet?

Die Vorstellungen über Weg und Ziel einer Gewinnbeteiligung haben sich in den 100 Jahren grundlegend gewandelt. Während man bis zum Ende der fünfziger Jahre über Formen der betrieblichen Beteiligung nachgedacht hat, die vorrangig auf die Erschließung einer zusätzlichen Einkommensquelle abzielten, rückte mit dem Gedanken einer überbetrieblichen Gewinnbeteiligung bei Teilen der Gewerkschaften in jüngster Zeit das Ziel einer „Machtverschiebung“ zugunsten der Arbeitnehmervertretung in den Vordergrund.

Suche nach funktionslosen Gewinnteilen

Welches Ziel eine Gewinnbeteiligung auch immer verfolgen soll – Systemveränderung oder Integration der Arbeitnehmer durch Vermögensbildung und Einkommensverbesserung –, ihre Durchsetzbarkeit hängt stets davon ab, ob die „Gewinne“ Spielräume für Umverteilung enthalten. Die Suche nach „funktionslosen“ Gewinnteilen, die der Vermögenspolitik gesamtwirtschaftlich reaktionsfreie Spielräume schaffen, hat die Diskussion seit den fünfziger Jahren bis heute geprägt. Zunächst boten hohe Selbstfinanzierungsquoten aus hohen Unternehmensgewinnen eine hinreichende Rechtfertigung und problemlose Quelle sowohl für direkte Gewinnbeteiligungen als auch für investive Lohnzulagen.

Mit dem Erfolg der Sparförderung und korrespondierend abnehmenden Anteilen der unternehme-

rischen Selbstfinanzierung an der gesamtwirtschaftlichen Vermögensbildung ging die Grundlage für die erhoffte „Vermögensbildung ohne Konsumverzicht“ verloren. Nachdem auf der Suche nach neuen Finanzierungsquellen zukünftiger Vermögenspolitik auch die Investitionssteuer³⁾ Episode blieb, glauben die Autoren der jetzt beschlossenen „Grundlinien“ offenbar in der *Verwässerung des Eigenkapitals* eine neue Reichtumsquelle entdeckt zu haben. Wenn auch diese Hoffnung Skepsis nahelegt, so kommt doch eine unvoreingenommene Betrachtung des gesamten Programms nicht daran vorbei, gegenüber manch früheren Vorschlägen Verbesserungen in Einzelregelungen wie in ordnungspolitisch zentralen Fragen festzustellen.

Grundlinien des Regierungskonzeptes

Die Einzelregelungen, die in den Grundlinien des Regierungskonzeptes angesprochen werden, lassen sich wie folgt darstellen:

Ab 1976 sollen alle deutschen Unternehmen mit mehr als 400 000 DM einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigem Jahresgewinn Eigenkapitalanteile

¹⁾ Vgl. „Arendt kontra Rosenthal?“, in: Die Wirtschaftswoche, 25. Jg. (1971), Nr. 24, S. 12 ff.

Dr. Karl Bartel, 32, ist wissenschaftlicher Assistent am Wirtschaftspolitischen Seminar an der Universität zu Köln; Dr. Ulrich Schillert, 31, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln.

²⁾ Vgl. Schriften des Vereins für Socialpolitik, Nr. VI, Leipzig 1874.
³⁾ Vgl. Grundlinien eines Vermögensbeteiligungsgesetzes, in: Sozialpolitische Informationen, hrsg. v. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, vom 2. 2. 1974.

in Höhe von insgesamt rund 5 Mrd. DM jährlich abtreten.

Der Abgabesatz für die einzelne Unternehmung beträgt für Bruttogewinne von mehr als 1 Mill. DM 10 % und ist bei der Ermittlung der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig, was bei einem Körperschaftsteuersatz von 56 % auf den Nettogewinn bezogen rund 23 % ausmacht. Im Gewinnbereich zwischen 1 Mill. DM und 400 000 DM (Personalunternehmen 500 000 DM) soll der Abgabesatz degressiv gestaffelt werden.

Zwar sind auch Barablösungen zugelassen, doch sind sie durch ein differenziertes Bonus- und Malus-System erschwert.

Über eine Clearingstelle werden die aufkommenden Anteile und Barmittel an neu zu gründende Vermögensanlagegesellschaften in dem Verhältnis weitergegeben, in dem sich die bezugsberechtigten Arbeitnehmer bei ihnen – nach freier Wahl – eingetragen haben.

Zufließende Barmittel „sind vorrangig in Beteiligungswerten anzulegen“⁴⁾; die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren „zur Finanzierung öffentlicher Infrastrukturinvestitionen“ sowie „von Investitionen der Wirtschaft“ ist möglich.

Über die Anlagepolitik und die Ausübung der Stimmrechte für die vom Fonds verwalteten Beteiligungsrechte entscheidet ein Aufsichtsrat, der nach einem – nicht ganz klaren – Modus besetzt wird: Die Zertifikatsinhaber wählen zunächst eine Teilhabervertretung, die ihrerseits „aus ihren Reihen oder dem weiteren Kreis der jeweils Bezugsberechtigten“ Vertreter in den Aufsichtsrat entsendet. „Im Aufsichtsrat haben die Vertreter der Bezugsberechtigten eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen“⁵⁾. Über die Besetzung des restlichen Drittels wird nichts gesagt.

Die von den Banken zu gründenden Vermögensanlagegesellschaften geben an die Berechtigten Anteilscheine aus. Bezugsberechtigt sind alle Erwerbstätigen, auch Freiberufler und Selbständige unterhalb einer Einkommensgrenze von 36 000 DM (54 000 DM für Verheiratete zuzüglich 9 000 DM für jedes nicht erwerbstätige Kind), sofern sie keine Vermögensteuer zahlen.

Nach einer Sperrfrist von sieben Jahren – auch für die angesammelten Erträge – können sich die Bezugsberechtigten ihre Anteile in bar auszahlen lassen oder sie in „marktgängige“ Beteiligungspapiere oder Obligationen aus dem Fondsvermögen eintauschen. Bei Auszahlung in Geld oder

Verkauf der eingetauschten Papiere innerhalb weiterer fünf Jahre entfällt das Bezugsrecht für neue Papiere auf die Dauer von fünf Jahren.

Übergang zum Konkurrenzprinzip

Gemessen an bisherigen Plänen und Vorstellungen zur überbetrieblichen Gewinnbeteiligung innerhalb der SPD und der Gewerkschaften, die zu neuen Formen kollektiver Vermögensbildung führen sollten, stellen die „Grundlinien“ eine eindeutige *Rückkehr* zum Ziel der individuellen Vermögensbildung dar.

Während die SPD bisher einen zentralen Fonds mit lediglich regional dezentralisierten Teilhabervertretungen vorsah und der DGB regional dezentralisierte Fonds, die aber nicht miteinander konkurrieren sollten, anstrebte⁶⁾, gilt jetzt das Konkurrenzprinzip. Die von den bestehenden Institutionen des Bankensystems zu gründenden Fonds müssen um die Begünstigten werben, wenn sie ein großes Fondsvolumen verwalten wollen. Der Wettbewerb sorgt also für eine Bindung der Fondspolitik an das Rentabilitätsinteresse der Anteilseigner. Die in den „Grundlinien“ vorgesehene *Möglichkeit*, daß die einkommenden Barmittel auch zur Infrastrukturfinanzierung der öffentlichen Hand eingesetzt werden können, bleibt damit offensichtlich rein verbale Verbeugung vor den Forderungen der *Wehner-Kommission*, die eine *Verpflichtung* zur Finanzierung öffentlicher Investitionen vorsah.

In Verbindung mit der Regelung über die Vertretung des Anteilseignerinteresses bleibt daher wohl nur noch ein schmaler Raum für die von vielen befürchtete „Mediatisierung“ der gewerblichen Vermögen übrig. Zwar schließt letztlich auch die jetzt beschlossene Regelung der Teilhabervertretung die häufig vermutete Einflußnahme der Gewerkschaften auf die Anlagepolitik und Stimmrechtsausübung nicht aus. Doch können die Begünstigten gegen eine nicht rentabilitätskonforme Vertretung ihrer Vermögensinteressen marktwirksam protestieren, indem sie nach Ablauf der Fristen die Zertifikate in unmittelbare Beteiligungswerte aus dem Fondsvermögen umwandeln oder den Fonds wechseln. Zudem ist es den Banken möglich, jederzeit mit neuen Fonds „Protestwähler“ aus „gewerkschaftlich unterwanderten“ Fonds abzuwerben. Durch die Umwandlungsmöglichkeit wird auch die Furcht gegenstandslos, daß ein zentraler Fonds in absehbarer Zeit zu einem für die Marktwirtschaft immer unverträglicher werdenden Machtkörper anwächst⁷⁾.

⁴⁾ Grundlinien eines Vermögensbeteiligungsgesetzes, a. a. O., Ziff. 8.

⁵⁾ Ebenda, Ziff. 9.

⁶⁾ Vgl. im Überblick W. G. M ü c k l : Ziele, Mittel und Wirkungen der vermögenspolitischen Konzepte der Bundesregierung, CDU, FDP, SPD, DAG, des DGB und der BDA, Tübingen 1973, S. 78 ff. und S. 110 ff.

⁷⁾ Dies entgegen der Meinung des Finanzwissenschaftlichen Beirats, der marktwirtschaftliche Lösungen allen Ernstes mit dem Hinweis auf „Verwaltungskosten“ ablehnt. Vgl. „Stellungnahme des Finanzwissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen zu den Vorschlägen eines neuen Vermögensbeteiligungsgesetzes“, in: BMWF-Dokumentation, vom 15. 11. 1971, Ziff. 4.

Die in diesen Regelungen angelegte Tendenz, breite Schichten schließlich an den *direkten* Beteiligungsbesitz heranzuführen, könnte freilich verstärkt werden, wenn die Fonds gezwungen würden, nach sieben Jahren ihr gesamtes Vermögen auf die Anteilseigner aufzuteilen. Ein Zwang zur Größenbeschränkung würde die ordnungspolitische Verträglichkeit der Fonds jedenfalls erhöhen. Die Fonds würden auch zur Schaffung neuer Instrumente der Eigenkapitalfinanzierung beitragen, durch die für die bisher nicht emissionsfähigen kleineren und mittleren Unternehmen die Aufnahme von Eigenkapital generell erleichtert würde.

Schwer verständlich für einen nüchternen Betrachter ist manche Kritik, die in der Regelung der Sperrfristen eine nicht hinnehmbare Einschränkung der individuellen Verfügbarkeit sieht⁸⁾. Daß Sperrfristen notwendig sind, um ein Vermögen entstehen zu lassen, an dem die Begünstigten bereit sind dauerhaft festzuhalten, gehört zu den „essentials“ jeder Vermögenspolitik. Bei einem geschätzten Vermögenswert von 5 300 DM nach 12 Jahren ist die Sperrfrist eher zu kurz, als daß jede Gefahr eines Abflusses in den Konsum dann schon gebannt wäre. Der bereits nach sieben Jahren zugelassene Umtausch in direkte Beteiligungswerte stellt einen zumindest interessanten Schritt in Richtung auf eine Vermögenspolitik dar, die letztlich eine Erziehung zur selbständigen Vermögensanlage sein sollte. Über Einzelheiten wird zu diskutieren sein; wir haben dazu eingehende Vorschläge gemacht⁹⁾.

Ungeeignete Gewinnabgabe

Trotz dieser die Vermögenspolitik weiterführenden Ansätze ist freilich nicht zu übersehen, daß das Koalitionspapier weiterhin an der überholten und zudem unergiebigem Bemessungsgrundlage „Gewinn“ festhält.

Gewinnabgaben erhöhen die Kosten der Beteiligungsfinanzierung und verbilligen relativ die Fremdfinanzierung. Da Zinsen für Fremdkapital die Bemessungsgrundlage einer Gewinnabgabe mindern, kann sich ein Unternehmen der Belastung durch Erhöhung der Fremdkapitalquote und Umwandlung von Eigenkapital in Fremdkapital weitgehend entziehen.

Liquiditätsüberlegungen setzen dem nicht immer eine Grenze: in personenbezogenen Unternehmen können beispielsweise „dem Unternehmen nahestehende Personen“ Darlehensgläubiger werden, ohne auf regelmäßiger Zinszahlung und ding-

licher „Kredit“sicherung zu bestehen. Weitere Umgehungsmöglichkeiten bieten die Übernahme von Teilen des Betriebsvermögens (Patente, Grundbesitz etc.) in das Privatvermögen und allgemeine „Unkostenproduktion“¹⁰⁾, so daß bisherige Gewinne zu Lizenzgebühren, Mieten, Spesen u. ä. bei privaten Empfängern werden und damit nicht mehr der Gewinnabgabe unterliegen. Schließlich können international ausgerichtete Unternehmen Gewinne zu ausländischen Tochter- und Muttergesellschaften verlagern.

Zwar kann der Gesetzgeber viele Kanäle durch weitgefaßte Auslegungsvorschriften verstopfen, und die Finanzgerichte werden erfolgreich auf Mißbrauch der Gestaltungsfreiheit pochen können. Doch da ein Preis in Gestalt geringerer Abgabebelasten auf solche Manöver gesetzt ist, dürften genug Schlupflöcher bleiben.

Gegensatz zur Steuerreform

Der Rückgriff auf eine rohe proportionale Ertragsteuer steht in merkwürdigem Gegensatz zur Steuerreform, die insbesondere mit dem Anrechnungsverfahren bei der Körperschaftsteuer auch die Unternehmensbesteuerung an der *persönlichen* Leistungsfähigkeit der Eigner orientieren will. Diese Vorstellung von einer „funktionellen“ (Pseudo-)Leistungsfähigkeit derjenigen, die Gewinn – gleich in welcher Höhe und gleich bei welchem sonstigen Einkommen – beziehen, diskriminiert gerade die Vermögensform, deren breite Streuung durch die Körperschaftsteuerreform und eben dieses „Vermögensbeteiligungsgesetz“ eigentlich gefördert werden soll. Damit wird auch die Chance vertan, auf der Aufkommenseite eine verteilungspolitisch erwünschte Redistribution zu fördern, die bei der Zuteilung nach gleichen Kopfquoten für fast alle Erwerbstätigen ohnehin nur schwach ausgeprägt ist.

Die Alternative, sich in bar oder Beteiligungswerten zu verpflichten, kann die Unternehmenskonzentration verstärken. Personenbezogene kleinere und mittlere Unternehmen dürften in der Regel trotz Bonus und Malus die Barablösung zu Lasten zukünftigen Wachstums vorziehen, um „Herr im Hause“ zu bleiben. Das Management großer Publikumsgesellschaften wird dagegen eher den Ausweg der Eigenkapitalabgabe ergreifen, um sonst abfließende Gewinne im Unternehmen zu halten. Da nicht börsenfähige Beteiligungswerte der kleineren und mittleren Unternehmen kaum anders als nach dem „Substanzwert“ bewertet werden können, werden allenfalls Unternehmen, die geringe Erträge aus relativ hohem Eigenkapital erwirtschaften, Beteiligungskapital abtreten, während

⁸⁾ Vgl. F. Wolf: Umverteilung oder Teilenteignung? SPD/FDP-Vermögensbildungsvereinbarung: weder echte Teilhabe am Produktivvermögen noch frei verfügbares Eigentum, in: Gesellschaftspolitische Kommentare, Nr. 6 (1974), S. 65 ff.

⁹⁾ Vgl. H. Willgerodt, K. Bartel, U. Schillert: Vermögen für alle, Düsseldorf, Wien 1971, S. 170 ff. und S. 396 ff.

¹⁰⁾ Vgl. „Stellungnahme des Finanzwissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen zu den Vorschlägen eines neuen Vermögensbeteiligungsgesetzes“, a. a. O.

ertragsstarke Unternehmen die Barablösung wählen. So werden die Arbeitnehmer im Bereich dieser Unternehmensformen wohl vornehmlich an den „Fußkranken“ beteiligt.

Finanzieller Spielraum

Die politische Forderung, die Beteiligung der Arbeitnehmer am Eigenkapital der gewerblichen Wirtschaft dürfe nur aus den Unternehmensgewinnen finanziert werden, beschränkt den finanziellen Spielraum für die Weiterentwicklung der Vermögenspolitik: Gesamtwirtschaftlich verbleiben nämlich nach Abzug der *Vermögenseinkünfte*, die nicht Gewinneinkünfte sind, und eines *Mindest-Unternehmerlohns* in Höhe eines durchschnittlichen Arbeitnehmerarbeitseinkommens von den gesamten *„Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen“* als reine Gewinneinkünfte des privaten Sektors (nach direkten Gewinnsteuern) beispielsweise 1971 gerade 36,0 Mrd. DM (= 6,8 % des Volkseinkommens), die als (Netto-)Verzinsung des gewerblichen Sachvermögens anzusehen sind¹¹⁾.

Die Unternehmensgewinne sind demnach insgesamt als Bemessungsgrundlage ungeeignet, von der Entwicklung unseres Steuersystems her historisch überholt und gesamtwirtschaftlich zu unergiebig, um auf absehbare Zeit Arbeitnehmervermögen zu schaffen, die die gesamtwirtschaftlichen Risiken einer so hart zugreifenden Gewinnabgabe rechtfertigen könnten.

Verteilungsneutrale Kapitalverwässerung

Derartige Einwände scheinen den Verfechtern des neuen Plans freilich wenig Kopfzerbrechen zu bereiten. Da – so Philip Rosenthal¹²⁾ – „die Abgabe nicht aus dem Gewinn, sondern vom Kapital...“ erfolgt, hat das „auf den Gewinn... einen minimalen Einfluß“. Den Alteignern stehe ja – im ersten Jahr – fast die gleiche Ausschüttungssumme wie bisher zur Verfügung.

In der Kapitalverwässerung wäre damit ein neues Feld der Verteilungspolitik erschlossen, für das Grenzen kaum erkennbar scheinen. Auch Unternehmensleitungen und Steuerbehörden hätten bisher falsch bilanziert, wenn sie etwa Pensionsrückstellungen als gewinnmindernde Kosten angesetzt und andererseits Zuflüsse aus Kapitalerhöhungen nicht dem laufenden Jahresgewinn zugerechnet haben.

Auch eine nur oberflächliche Betrachtung der These von der verteilungsneutralen Kapitalverwässerung kann freilich nicht übersehen, daß der

¹¹⁾ Vgl. U. Schillert: Gewinne als Quelle der Vermögenspolitik? (erscheint demnächst). Daß nicht hohe Eigenkapitalrenditen für die Wahl der gewerblichen Gewinne als Quelle der weiteren Vermögensstreuung bestimmend waren, bestätigt indirekt auch das Bundesarbeitsministerium, wenn es in den „Grundlinien“ die durchschnittliche Verzinsung der den Arbeitnehmern in Zukunft zufallenden Beteiligungswerte mit nur 3,5 % annimmt.

¹²⁾ Ph. Rosenthal: Abgabe von Beteiligungswerten. In: FAZ, Nr. 50 (1974), S. 10.

Gewinnanteil der Alteigner bei jährlichen Kapitalerhöhungen von Jahr zu Jahr voraussehbar absinkt. Und ob die Aussicht sinkender Ertragsanteile die weiterhin notwendige Kapitalversorgung des Unternehmensbereichs aus freiwilliger Ersparnis nicht gefährdet und die Neigung, in der Bundesrepublik zu investieren, nicht mindert, ist eine Frage, die auch für eine Gewinnbeteiligung über den Umweg erzwungener Kapitalvermehrung gilt.

Die Kreislaufneutralität einer Gewinnabgabe hängt nicht allein von ihrer Liquiditätsneutralität ab, sondern auch davon, daß die Nettoerträgen des Beteiligungskapitals nicht unter die Erträge alternativer Anlageformen absinken. Anderenfalls kann auch das neue Verfahren nicht ausschließen, daß die Arbeitnehmer über einen schmerzhaften Anpassungsprozeß – geringere reale Barlohnzuwächse aus Inflationsgründen oder Unterbeschäftigung – die Lasten ihrer Vermögensbildung selbst tragen müssen.

Schädlicher Zwang

Wenn aber eine Gewinnbeteiligung letztlich zum Zwangssparen der Arbeitnehmer aus sonst möglichen Reallohnzuwächsen degenerieren kann, dann ist nicht nur das Anknüpfen an die Gewinne unergiebig und fragwürdig, dann ist auch der faktische Zwang der Arbeitnehmer zu einer Vermögensstruktur schwer zu rechtfertigen, die von den Unternehmen mit der Wahl ihrer Abgabeform und von den Fondsverwaltungen mit der Anlage ihrer Barmittel festgelegt wird. Erreicht der vorliegende Plan sein Ziel, in den Fonds ganz überwiegend Beteiligungswerte anzusammeln, dann wird er die Arbeitnehmer mit einer nach den Erfahrungen der letzten 15 Jahre ertragsschwachen, nicht eindeutig inflationsgesicherten, im Wert jedenfalls stark schwankenden Vermögensform ausstatten, die zudem durch eben dieses Programm vorab belastet wird¹³⁾.

Daß die Streuung des „Produktivvermögens“ gefördert werden muß, ist unbestritten. Ein Zwang kann aber nur schaden. Es würde mehr erreicht, ginge man weiter den mit der Sparförderung und dem 624-DM-Gesetz erfolgreich begonnenen Weg einer Stärkung der Gesamtvermögensbildung der Arbeitnehmer und ordnungspolitischer Reformen¹⁴⁾, die die Aktie bei Kleinanlegern für die freiwillige Anlage attraktiv machen. Ein Schlußpunkt unter 100 Jahre vermögenspolitischer Diskussion wird mit dem Koalitionskompromiß nicht gesetzt.

¹³⁾ So auch die jüngste Denkschrift der Börsensachverständigenkommission beim Bundesfinanzminister: Stellung und Zukunftsaufgabe der Aktie, o. O. 1974, S. 5: „Gerade im Hinblick auf die erwünschte Beteiligung breiter Bevölkerungskreise am Produktivvermögen wäre allerdings wenig gewonnen, wenn die auf diese Weise angestrebte Gleichstellung mit konkurrierenden Anlageformen durch neue Zwangsabgaben, die wiederum einseitig Beteiligungsrechte treffen, wieder aufgehoben würde.“

¹⁴⁾ Vgl. H. Willigerodt, K. Bartel, U. Schillert: Vermögen für alle, a. a. O., S. 369 ff.